

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Innere Zunft-Verfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Innere Zunft-Verfassung.

24.) Jedes Handwerk d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, ist a.) in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerley Gesamtverbindung, auch ohne besonderes Gutheissen der Oberpolizey-Behörde in keinerley gemeinschaftliche Rücksprache treten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und absichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Verathung auffordert, verbunden werden kann. b.) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren Gewerbsart einige Verwandtschaft mit einander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Berührungspunkt und eine Uebereinstimmung der Betheiligung in Haupt-Angelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung treten. c.) Zunftbezirke können Vorrechte der eingeseßenen Zunftglieder gegen Ausgeseßene genießen, soweit sie gesetzlich begründet sind; sie können kein in n l a n

d i s e s , obwohl im KunstBezirk nicht festhaftes
Kunstglied von der Arbeit in ihrem Bezirk aus-
schließen. d.) Alle Kunstglieder sind entweder
Meister — die auf eigene Rechnung mit Ge-
sellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Ge-
nossen, die zwar auf eigene Hand, (worunter
die Mitwirkung der Familienglieder nicht ausge-
geschlossen ist), aber ohne Beyhülfe von Gesellen
und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt sind, oder
Gesellen, die ein schon ordnungsmäßig erlern-
tes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und
Rechnung zu treiben das Recht haben, oder end-
lich Lehrlinge; die weitem Folgen dieses Un-
terschieds bestimmt die PolizeyGesetzgebung. e)
Jeder, wer sein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch
auf die Vervollkommnung darin die erforderliche
Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Mei-
ster zu werden, so bald er Ortsassen Recht, sey
es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat;
auf die bloße Genossenschaft kann daher nur der-
jenige beschränkt werden, welchem das Ortsassen
Recht oder eine hinlängliche Befähigung zum Mei-
ster = Recht mangelt. f.) Zum Meister, oder Ge-
nossen = Recht kann Niemand aufgenommen wer-
den, es sene dann solches ihm durch obrigkeitliche
auf vorgängige gutächliche Vernehmung der Kunst

ertheilte Verwilligung zugestanden, und von ihm ein Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeits Fertigkeit abgelegt worden, wie sie die jeweilige Gesetze näher bestimmen. g.) Ueber die Erfordernisse, um als Gesell oder Lehrling einzutreten, und geachtet zu werden, auch einst als Meister befähigt zu erscheinen, entscheidet die Polizeygesetzgebung und Zunft = Ordnung. h.) Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, kann (den obgedachten Zunft Ausrubr abgerechnet) davon nicht verstoßen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben möge, so lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i.) aller Ehren = Vorrechte der Gesellschaft, mithin der Beywohnung in Zunft = Versammlungen, der Stimmfähigkeit in Zunft = Angelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorsteher = Aemtern, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe durch den ordentlichen Richter verlustig erklärt werden, und ist deren in allen neuen Fällen kraft Gesetzes (ipso jure et facto) für beraubt zu achten, wo eine gesetzmäßige Ehrlosigkeitserklärung über ihn ergangen ist. Hingegen k.) kann niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geschäfts oder Gewerbes, oder durch

eine Handreichung dazu, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, in irgend einem Zunftrecht beschränkt werden; wer ein Zunftglied deswegen scheidet, das heißt, durch irgend eine Aeußerung wissentlich bewürken würde, daß ein solches aus einem solchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in seinen Zunftverhältnissen geringschätzig behandelt und zurückgesetzt würde, der wird hierdurch selbst ehrlos. l.) Keine Zunft kann ohne einen ausser ihrer Mitte gezeugten Rechtskundigen Obervorsteher berathschlagungsfähig seyn, obgleich dieser, wenn er angestellt ist, nicht jeder Versammlung antwohnen muß, sondern nach Ermessen die Leitung im einzelnen Fall dem Untervorsteher überlassen kann: er wird von der OberPolizeybehörde gesetzt, in der Regel ist es der HoheitsBeamte des Bezirks. m.) Die Untervorsteher oder Obermeister der Zünfte werden durch Wahl der Zunft vorgeschlagen, und durch Bestätigung der UnterpolyzeiBehörde ernannt und angestellt; die auch eine ungenügend ihr scheinende Person einmal für sich selbst und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorschlagsfall aber, der auf eine andere Person gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der OberBehörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszu-schließen

schließen befugt ist. n.) Diese UnterVorsteher können nichts zu ihrem Amts-Geschäftskreis ziehen, was nicht durch gesetzliche Vorschriften dahin gewiesen ist. Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungswidrige Behandlung bey Gewerbs-Anliegen unter ihrer Vermittelungs-Gewalt, muß also auf Erfordern erscheinen; Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittelungs-Spruch gehorchen, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staats-Obrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beschränkung! des Gebrauchs der Staatsrechte.

25.) Am die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselben, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Fürsorge, Mit-Einwilligung, oder Berathung anderer Personen gebunden seyn, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche äuffert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem selbst beliebigen Gebrauch seiner wohlverworbenen Rechte